

[Im Browser anzeigen](#)

Unser Zitat des Monats

„Das Radio ist in den vergangenen Jahren unglaublich fade geworden. Als dann die Podcasts kamen, habe ich gejubelt. Die brachten genau das zurück, was ich im Radio vermisst hatte.“, so Sandra Maischberger. Hören Sie doch mal in unseren Podcast rein. Da jubeln Sie bestimmt auch...

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Wir haben in den letzten Wochen viele Podcasts mit prominenten Gästen aufgenommen. Wie immer ist unser Thema die Pflegebranche. Dort fühlen wir uns wohl und beraten unsere Mandantinnen und Mandanten sehr gerne.

Besuchen Sie unsere Website und hören sich die Podcasts an oder überall dort, wo es Podcasts gibt.

[Webseite besuchen](#)

Arbeitsrecht

Schulungskosten Betriebsrat

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) haben Betriebsräte Anspruch auf für die Betriebsratsarbeit erforderliche Schulungen, deren Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat. Davon können Übernachtungs- und Verpflegungskosten für ein auswärtiges Präsenzseminar auch dann erfasst sein, wenn derselbe Schulungsträger ein inhaltsgleiches Webinar anbietet.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Ebenso wie ein Betriebsrat hat die PV bei der Beurteilung, zu welchen Schulungen sie ihre Mitglieder entsendet, einen gewissen Spielraum. Dieser umfasst grundsätzlich auch das Schulungsformat. Dem steht nicht von vornherein entgegen, dass bei einem Präsenzseminar im Hinblick auf die Übernachtung und Verpflegung der Schulungsteilnehmer regelmäßig höhere Kosten anfallen als bei einem Webinar.

(Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 7. Februar 2024 – 7 ABR 8/23 –)

Pflegerecht

Höhe der bei den Pflegesätzen zu berücksichtigenden Vergütung des Unternehmerrisikos

Die wesentlichen Aussagen des BSG (Urteil vom 19.4.2023 – B 3 P 6/22 R) sind:

1. Grundlage der Verhandlung über Pflegesätze und Entgelte ist zunächst die Abschätzung der voraussichtlichen Kosten der in der Einrichtung erbrachten Leistungen nach § 85 III 2Hs. 1 und S. 3 SGB XI (Prognose).
2. Daran schließt sich in einem zweiten Schritt die Prüfung der Leistungsgerechtigkeit nach den im Kern seit Einführung der Pflegeversicherung unveränderten Maßgaben insbesondere von § 84 II 1 und 4 SGB XI an, die der Gesetzgeber im Laufe der Zeit im Anschluss an die Rechtsprechung des erkennenden Senats verschiedentlich weiter ausgeformt hat. Maßgebend hierfür sind die Kostenansätze vergleichbarer Leistungen in anderen Einrichtungen (externer Vergleich).
3. Pflegesätze sind dann leistungsgerecht iSv § 84 II Sv 1 SGB XI, wenn erstens die voraussichtlichen Gestehungskosten der Einrichtung nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden und sie zweitens unter Berücksichtigung einer angemessenen Gewinnchance in einer angemessenen und nachprüfbaren Relation zu den Sätzen anderer vergleichbarer Einrichtungen stehen. Geltend gemachte Pflegesätze sind dann nicht angemessen, wenn Kostenansätze und erwartete Kostensteigerungen nicht plausibel erklärt werden können oder die begehrten Sätze im Verhältnis zu anderen Pflegeeinrichtungen unangemessen sind.
4. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung einer Pflegeeinrichtung gelten grundsätzlich dieselben Maßgaben wie bei der Leistungsgerechtigkeit der Pflegesätze; soweit der Senat das zuletzt teilweise anders gesehen hat, hält er daran nicht fest.
5. Dass der Aushandlung bzw. Festsetzung von Entgelten für Unterkunft und Verpflegung in diesem Regelungsgefüge mit dem Maßstab der Leistungsangemessenheit grundsätzlich weiter reichende Spielräume eingeräumt sein sollten als mit dem der Leistungsgerechtigkeit bei den Pflegesätzen, ist nicht zu erkennen. Dagegen spricht schon, dass der ersichtlich mit dem Heimvertragsrecht harmonisierte Maßstab dort seinerseits im Laufe der Zeit eine engere Fassung erhalten hat.
6. Bei der abschließenden Bewertung von Pflegesätzen und Entgelten kann die Schiedsstelle von weiteren Ermittlungen absehen, wenn sie am Vorbringen einer Pflegeeinrichtung weder selbst Zweifel haben muss noch auf solche substantiiert hingewiesen wird; an letzters formulierten strengerer Anforderungen hält der Senat nicht vollständig fest.
7. Der Schiedsstelle ist keine Preisregulierungsfunktion zugewiesen, sondern die Klärung derjenigen Streitpunkte, über die die Vertragspartner keine Einigung erzielen konnten.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)